



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 2011

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	22. 3. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u. d. Finanzministeriums Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	122
22308	5. 4. 2011	Satzung der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) vom 5. April 2011	123
23213	17. 3. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	125
26	12. 4. 2011	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Besondere Zuständigkeitsregelungen der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA)	129

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
8. 4. 2011	Ministerpräsidentin Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	133

I.**20021****Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr,
d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
u. d. Finanzministeriums
v. 22.3.2011

1**Ziele und Rechtsgrundlagen**

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferverträge und Dienstleistungsaufträge („Vergabekoordinierungsrichtlinie“) (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114) dürfen Mitgliedsstaaten vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern deren Beschäftigte mehrheitlich behinderte Menschen sind, die aufgrund der Art oder der Schwere ihrer Behinderung keine Berufstätigkeit unter marktüblichen Bedingungen ausüben können. Im nationalen Recht sind aufgrund der §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127), Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Mit diesem Runderlass sollen den öffentlichen Auftraggebern des Landes Nordrhein-Westfalen die Entscheidungsspielräume zur bevorzugten Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgezeigt werden, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren Beschäftigten adäquate Tätigkeiten zu bieten und aus ihrem Arbeitsergebnis ein angemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen. Der nachfolgende Erlass steht unter dem Vorbehalt einer späteren Regelung durch eine Verwaltungsvorschrift des Bundes gemäß § 141 Satz 2 SGB IX.

2**Umsetzung im Vergabeverfahren**

Zur Verwirklichung der oben genannten Ziele beachten die öffentlichen Auftraggeber des Landes gemäß § 98 Nummer 1, 2, 5 und 6 GWB in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850) die folgenden Bestimmungen:

2.1**Anwendungsbereich**

Bei der Vergabe von Aufträgen nach der VOF sowie nach den Abschnitten 1 und 2 der VOL/A und VOB/A durch die öffentlichen Auftraggeber des Landes sind Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen.

2.2**Bevorzugte Bieter**

Bevorzugte Bieter im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 136 Absatz 1, 142 SGB IX und anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

2.3**Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bieter**

Der Bieter muss seine Eigenschaft als bevorzugter Bieter durch einen der folgenden Nachweise belegen:

- Vorlage der von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung als Werkstätte für behinderte Menschen gemäß § 142 SGB IX,

- Vorlage der von der zuständigen Ordnungsbehörde ausgesprochenen Anerkennung als staatlich anerkannte Blindenwerkstätte nach § 5 Blindenwarenerzeugungsgesetz (BliwaG). Das BliwaG wurde durch Artikel 30 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (BGBl. I S. 2246) mit Wirkung zum 14.9.2007 aufgehoben. Blindenwerkstätten, die am 13.9.2007 staatlich anerkannt waren, genießen gemäß § 143 SGB IX in Verbindung mit § 141 SGB IX bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand Bestandsschutz,
- bei ausländischen Bietern Vorlage einer Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung, aus der die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt hervorgeht. Sofern eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann der Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die eine vertretungsberechtigte Person der betreffenden Einrichtung vor einer befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann diese durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

2.4**Inhalt der Bevorzugung**

Öffentlichen Auftraggebern stehen folgende Möglichkeiten zur Berücksichtigung der bevorzugten Bieter zur Verfügung:

2.4.1

Der Wettbewerb kann auf bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 beschränkt werden.

Nehmen am Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte nach Maßgabe des Artikels 19 Satz 1 der Vergabekoordinierungsrichtlinie der Europäischen Kommission nur bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 teil, so kann dieses als nicht offenes Verfahren durchgeführt werden.

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte kann der Auftrag an bevorzugte Bieter im Sinne der Nummer 2.2 im Rahmen von Freihändigen Vergaben oder Beschränkten Ausschreibungen vergeben werden. Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

2.4.2

Wird der Wettbewerb bei Beschränkten Ausschreibungen/nicht offenen Verfahren und Freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren nicht auf bevorzugte Bewerber beschränkt, sind regelmäßig auch die in Nummer 2.2 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

2.4.3

Bei allen Vergabeverfahren gilt:

Ist das Angebot eines nach Nummer 2.2 bevorzugten Bieters ebenso wirtschaftlich (VOL/A) oder annehmbar (VOB/A) wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines Bieters, der nicht nach Nummer 2.2 bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen (vgl. § 3 Nummer 4 Richtlinie des Bundes GMBL 2001, Nummer 34, S. 694). Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern im Sinne der Nummer 2.2 angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt.

2.5**Werkstättenverzeichnis**

Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Produkten und Dienstleistungen. Einen Überblick über das Leistungsangebot der Werkstätten für behinderte Menschen und der Blindenwerkstätten gibt das „Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen“, das von der Bundesagentur für Arbeit (BA) jährlich herausgegeben und unter der Internetadresse „www.arbeitsagentur.de“ veröffentlicht wird.

3

Geltung bei der Gewährung von Zuwendungen

Öffentliche Zuwendungsgeber können bei der Gewährung von Zuwendungen die Beachtung dieses Runderlasses oder von Teilen dieses Runderlasses den Empfängern öffentlicher Zuwendungen in Form von besonderen Nebenbestimmungen auferlegen.

4

Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird dieser Erlass zur Anwendung empfohlen.

5

Überprüfung

Drei Jahre nach Inkrafttreten des Runderlasses und alle drei Jahre danach wird seine Wirkung unter Koordination durch das federführende Ministerium überprüft.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1.4.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 8.4.2004 (MBL NRW. S. 437) außer Kraft.

– MBL NRW. 2011 S. xxx

22308

**Satzung der Deutschen Zentralbibliothek
für Medizin (ZB MED)
vom 5. April 2011**

§ 1**Organisation**

(1) Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 14 Landesorganisationsgesetz. Sie führt die Zusatzbezeichnung „Zentrale Fachbibliothek für Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften für die Bundesrepublik Deutschland“.

(2) Die ZB MED untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Der Sitz der ZB MED ist Köln. In Bonn existiert ein weiterer Standort.

(4) Die ZB MED kooperiert am Sitz in Köln mit der Abteilungsbibliothek Medizin der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln. Das Nutzungsverhältnis mit der Abteilungsbibliothek Medizin, Naturwissenschaften und Landbau der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn beruht auf vertraglichen Regelungen zwischen der ZB MED und der Universität Bonn.

(5) Die ZB MED wird gemäß Artikel 91b Grundgesetz sowie gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) vom Bund und von den Ländern gemeinsam finanziert. Die ZB MED ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL).

(6) Die Einnahmen und Ausgaben der ZB MED sind in einem eigenen Kapitel des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen veranschlagt.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die ZB MED ist die zentrale Fachbibliothek für Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften für die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt die überregionale Informations- und Literaturversorgung in ihren Fachgebieten, deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten in Forschung, Lehre und Praxis. In diesem Rahmen beschafft und erschließt sie umfassende Literatur und sonstige Informationsmittel bis hin zu sehr speziellen Materialien. Sie ist für ihre Sammelgebiete nationale Archivbibliothek und

kann als Ergänzung ihrer Sammlungen entsprechende Bestände anderer Bibliotheken übernehmen.

(2) Ihr zielgruppenspezifisches Dienstleistungsangebot umfasst die Bereitstellung analoger und digitaler Medienbestände sowie weitere zentrale Informationsdienstleistungen, die dem Auf- und Ausbau einer fachlichen Informationsinfrastruktur dienen.

(3) Die ZB MED kooperiert mit Institutionen der wissenschaftlichen Forschung und Informationsvermittlung in ihren Fachgebieten und führt innovative, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen durch.

§ 3**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bundesministerium für Gesundheit und dem für Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden vom für Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit. Die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen-/Nutzer-Beirats sowie die Direktorin oder der Direktor der ZB MED nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil. Die Geschäftsführung für das Kuratorium erfolgt durch die ZB MED.

(3) Das Kuratorium

- a) erarbeitet Empfehlungen zur strategischen und programmatischen Entwicklung der ZB MED,
- b) berät und bestätigt das Programmbudget der ZB MED und die damit verbundene Arbeitsplanung sowie Zweckmäßigkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes,
- c) überprüft die Einhaltung der Leistungs- und Strukturziele und
- d) begleitet die Programmsteuerung.

Das Kuratorium

- a) ist bei wesentlichen Entscheidungen organisatorischer, personeller und finanzieller Natur und
- b) bei Satzungsänderungen anzuhören.

(4) Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vertreterinnen oder Vertreter von Bund und Land haben ein Veto-Recht bei allen grundlegenden finanzwirksamen Entscheidungen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 1 Satz 2 haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(7) Das Kuratorium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesministeriums für Gesundheit.

§ 4**Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für die ZB MED wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. Seine Mitglieder werden vom für Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar:

- a) ein Mitglied des Rektorats der Universität zu Köln,
- b) die Direktorin oder der Direktor der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln,
- c) die Leiterin oder der Leiter der Gruppe Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information,
- e) die Direktorin oder der Direktor der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
- f) ein von der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln aus der Hochschullehrerschaft auf die Dauer von vier Jahren gewähltes Mitglied,
- g) ein Mitglied aus dem Bereich der Ärztekammern oder einer medizinischen Fachgesellschaft,
- h) ein Mitglied aus dem Bereich der medizinischen Hochschulforschung außerhalb der Universität zu Köln,
- i) ein Mitglied aus dem Bereich der außeruniversitären medizinischen Forschung oder Praxis,
- j) ein Mitglied aus dem Bereich der umwelt-, ernährungs- oder agrarbezogenen Forschung oder Praxis,
- k) die Leiterin oder der Leiter einer wissenschaftlichen Bibliothek von überregionaler Bedeutung,
- l) die Leiterin oder der Leiter einer wissenschaftlichen Bibliothek mit medizinischem oder ernährungs-, umwelt- bzw. agrarwissenschaftlichem Schwerpunkt. Dies kann auch eine Abteilungs- oder Zweigbibliothek sein und
- m) bis zu drei weiteren Mitgliedern aus dem Ausland, sofern nicht bereits unter den Mitgliedern nach h bis l ausländische Personen berufen wurden.

Die unter Satz 2 Buchstaben a bis e genannten Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich bei den unter Satz 2 Buchstaben f bis m genannten Mitgliedern. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehende notwendige Auslagen werden den Mitgliedern erstattet.

(2) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der oder die Vorsitzende des Kuratoriums,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit,
- c) die Direktorin oder der Direktor der ZB MED und
- d) die Direktorin oder der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.

An den Sitzungen können geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat

- a) berät die ZB MED in allen wichtigen Angelegenheiten, auch in Fragen des Zusammenwirkens mit der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln sowie der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
- b) gibt Empfehlungen für die Entwicklung und die Organisation der ZB MED,
- c) berät den von der Direktorin oder dem Direktor unter Beteiligung der Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter erstellten Jahresbericht,
- d) kann wissenschaftliche Arbeitsgruppen zur Unterstützung der ZB MED / der Direktorin oder des Direktors bei der Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen,
- e) legt dem Bundesministerium für Gesundheit und dem für Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens alle drei Jahre das Ergebnis einer von ihm durchgeführten Zwischenevaluierung (Audit) vor,
- f) nimmt den jeweiligen Entwurf des Programmbudgets für das kommende Jahr zur Kenntnis, prüft, ob die

Programmziele des Vorjahres in der Einrichtung realisiert wurden und nimmt hierzu Stellung,

- g) achtet auf die Qualität der bibliothekarischen und wissenschaftlichen Arbeit der ZB MED und
- h) wirkt beratend bei der Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors mit.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Geschäftsführung für den Wissenschaftlichen Beirat erfolgt durch die ZB MED.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die das Nähere regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundesministeriums für Gesundheit.

§ 5

Die Direktorin oder der Direktor

(1) Die ZB MED wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das für Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Kuratorium und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates.

(2) Die Direktorin oder der Direktor

- a) vertritt das Land in den die ZB MED betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich,
- b) ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten der ZB MED,
- c) ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt der ZB MED und hat die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und die Leitung der Verwaltungsgeschäfte sicherzustellen und
- d) ist verantwortlich für die Erstellung des Programmbudgets, der Fortschreibung der mittelfristigen Programmplanung und Umsetzung des jährlichen Arbeitsplans.

(3) Das für Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten an die ZB MED delegieren.

§ 6

Weitere Bestimmungen

(1) In wesentlichen Angelegenheiten, bei denen Interessen der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln berührt werden, sind die Entscheidungen zwischen der Direktorin oder dem Direktor der ZB MED und der Direktorin oder dem Direktor der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln abzustimmen. Kommt es zu keiner Einigung, so hat sich zunächst das Kuratorium der ZB MED mit der Angelegenheit zu befassen. Die ZB MED hat nach Einschaltung des Kuratoriums die Möglichkeit, die Angelegenheit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

(2) Der Kreis der Benutzungsberechtigten der ZB MED wird durch eine Benutzungsordnung festgelegt, die die Direktorin oder der Direktor der ZB MED im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt. Bei einer gewerbsmäßigen Inanspruchnahme der Bibliothek, deren Beständen oder Dienstleistungen zur Verschaffung von Informationen für Dritte liegt eine Sondernutzung vor, die der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors der ZB MED bedarf.

(3) Änderungen der Satzung erfolgen durch das für Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Zentralbibliothek

für Medizin (ZBM) vom 1. Dezember 2003 (MBL. NRW. 2004, S. 112) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 2011

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja Schulze

– MBL. NRW. 2011 S. 123

23213

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – X.1 – 141.01 – v. 17.3.2011

Die nachfolgend abgedruckte Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen wird nach § 85 Absatz 9 BauO NRW als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassen.

Mit Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) am 10. Dezember 2008 ist die Krankenhausbauverordnung für neu zu errichtende Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (dazu zählen unter anderem auch Einrichtungen der Betreuung im Bereich der Pflege) nicht mehr anzuwenden. Um sich daraus ergebene Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und um eine einheitliche Rechtsanwendung sicher zu stellen, hat die Landesregierung in den Abstimmungen zum Wohn- und Teilhabegesetz vereinbart, dass die betroffenen Ressorts gemeinsam Empfehlungen für bauaufsichtliche Anforderungen an Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen erarbeiten.

Diese Richtlinie beschreibt eigene Kriterien für bauaufsichtliche Anforderungen in Einrichtungen jenseits einer „normalen Wohnraumnutzung“, in denen eine erhöhte Gefahr durch Brände bestehen kann. Da der Anwendungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes unabhängig ist von baulichen Kriterien, ist eine Anknüpfung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie an den des WTG nicht möglich. Diese Richtlinie soll aber die Anwendung des in § 15 Absatz 1 WTG normierten Abwägungsgebots erleichtern. Danach sollen Rechtsvorschriften, die auf die Lebenswirklichkeit älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen in Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen Auswirkungen haben und Ermessen einräumen, so angewandt werden, dass den Bewohnern ihrem Hilfe- und Betreuungsbedarf entsprechend eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist. Die Rechtsanwendung soll sich an den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens orientieren. Bei Verwaltungsentscheidungen ist darzulegen, wie der Gesichtspunkt der selbstbestimmten Teilhabe berücksichtigt wurde. Diese Regelung hat eine praxisnahe Bedeutung für die Bewohner in Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, wenn es bei der Abwägung von Wohn- und Lebensqualität einerseits und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes andererseits um ganz konkrete Fragen von Möblierung, Dekoration, Verwendung von Baumaterialien oder Gestaltung der Wände geht. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sind es gerade diese Ausstattungsgegenstände, die die Lebensqualität und das Wohngefühl in einer Einrichtung erhöhen, für den Brandschutz können sie aber ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bedeuten.

Für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Gebäude werden mehrere Varianten vorgeschlagen, als Angebot für die Betreiber, eine für sie geeignete Variante auswählen zu können. Beispielsweise enthält die Richtlinie eine Variante für Einrichtungen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, die im Vergleich zu den anderen Varianten eine Investitions- und Betriebskostener-

sparsis ermöglicht. Auch weitere, nicht in der Richtlinie aufgeführte Varianten können geeignet sein, um die bauordnungsrechtlich vorgegebenen Schutzziele zu erfüllen. Diese sind von der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zu prüfen.

In den Anwendungsbereich der bauaufsichtlichen Richtlinie fallen Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen, in denen über die Standardanforderungen der Landesbauordnung hinausgehende Anforderungen an den Brandschutz erforderlich werden. Im Umkehrschluss werden für Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, keine Anforderungen gestellt, die über die Brandschutzanforderungen der BauO NRW hinaus gehen. Wohnungen, in denen z. B. auf Veranlassung der Wohnungsinhaber Pflege- und Betreuungsleistungen wahrgenommen werden, sind keine Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Wohnnutzung vorliegt, sind folgende Kriterien maßgeblich:

- bauliche Abgeschlossenheit
- eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit
- selbständige Haushaltsführung
- Rückzugsmöglichkeiten in die Privatsphäre
- Freiwilligkeit der Haushaltsführung.

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen¹⁾

1

Anwendungsbereich

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, die einzeln größer als 200 m² sind, oder Einrichtungen von insgesamt mehr als 200 m², wenn diese auf gemeinsame Rettungswege angewiesen sind.

Solche Einrichtungen sind Gebäude oder Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) nach § 54 BauO NRW. Werden in der Richtlinie Flächenangaben gemacht, handelt es sich um Brutto-Grundflächen (BGF), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

Diese Richtlinie gilt nicht für

- Krankenhäuser,
- Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege und
- Einrichtungen der Tagespflege mit Ausgängen ins Freie, die nicht über notwendige Treppen führen.

2

Begriffe

2.1

Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind Nutzungseinheiten oder Teile von Nutzungseinheiten, die dafür bestimmt sind Personen aufzunehmen, die sowohl Pflege- als auch Betreuungsleistungen benötigen oder in Anspruch nehmen.

2.2

Wohn-Pflege-Bereiche sind baulich abgeschlossene Bereiche mit notwendigem Flur.

2.3

Raumgruppen sind baulich abgeschlossene Bereiche ohne notwendigen Flur, in denen gemeinschaftlich genutzte Zonen (für die Funktionen Essenzubereitung, Einnahme der Mahlzeiten, gemeinschaftlicher Aufenthalt) geschaffen werden, um die herum die Privaträume der zu dieser Raumgruppe gehörenden Bewohner angeordnet sind. Innerhalb der Raumgruppe dürfen Teilbereiche mit notwendigem Flur vorhanden sein.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

2.4

Privaträume sind die Wohn- und Schlafräume der Bewohner sowohl in Raumgruppen als auch in Wohn- Pflegebereichen.

3

Anforderungen an Bauteile

3.1

Tragende Bauteile

Tragende und aussteifende Wände, Stützen und Decken müssen die in der BauO NRW geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Bei Gebäuden geringer Höhe dürfen brennbare Baustoffe in tragenden Wänden, Stützen und Decken verwendet werden, wenn die tragenden und aussteifenden Teile

- aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben oder
- aus brennbaren Baustoffen bestehen und sie eine beidseitig angeordnete ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

3.2

Brandabschnitte

3.2.1

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW sind Brandwandabstände bis zu 50 m zulässig, wenn die Fläche des Brandabschnittes 2000 m² nicht überschreitet.

3.2.2

Wohn-Pflege-Bereiche mit mehr als 500 m², ausgenommen in zu ebener Erde liegenden Geschossen, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei getrennte Brandabschnitte haben. Die Brandabschnitte müssen durch feuerbeständige Brandwände aus nichtbrennbaren Baustoffen getrennt sein.

3.2.3

Die Brandabschnitte müssen im Zuge der Rettungswege mit den benachbarten Brandabschnitten unmittelbar verbunden sein. Jeder Brandabschnitt muss zu einem notwendigen Treppenraum führen.

3.3

Trennwände von Raumgruppen

Trennwände sind erforderlich zwischen Raumgruppen sowie zwischen Raumgruppen und Wohn-Pflege-Bereichen und Raumgruppen und anders genutzten Räumen; sie müssen als raumabschließende Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben und müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Gebäuden geringer Höhe dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn die tragenden und aussteifenden Teile dieser Trennwände

- aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben oder
- aus brennbaren Baustoffen bestehen und sie eine beidseitig angeordnete ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

3.4

Wände innerhalb von Raumgruppen

Wände innerhalb einer Raumgruppe müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Gebäuden geringer Höhe dürfen brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn die tragenden und aussteifenden Teile dieser Wände

- aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben oder
- aus brennbaren Baustoffen bestehen und sie eine beidseitig angeordnete ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen und

hige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

Dies gilt auch für die Wände von Betriebsräumen, wie Hauswirtschaftsräumen oder Abstellräumen innerhalb der Raumgruppe, nicht jedoch für die Sanitärzellen der Privaträume.

3.5

Außenwände

Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und der Unterkonstruktionen müssen bei Gebäuden mit mehr als einem Geschoss über der Geländeoberfläche mindestens schwer entflammbar, bei Gebäuden mittlerer Höhe nichtbrennbar sein. Dies gilt nicht für

- Fensterprofile,
- Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen,
- Dichtstoffe zur Abdichtung der Fugen zwischen Verglasungen und Traggerippen und
- Kleinteile ohne tragende Funktion, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.

4

Rettungswege

4.1

Allgemeine Anforderungen

Für jeden nicht zu ebener Erde liegenden Aufenthaltsraum müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige, möglichst entgegengesetzt liegende, bauliche Rettungswege ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen, gegebenenfalls über für Rettungskräfte zugängliche Flächen, führen; für Raumgruppen genügen zwei bauliche Rettungswege je Raumgruppe. Beide Rettungswege dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen; dies gilt nicht für Raumgruppen.

Der zweite Rettungsweg darf über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn er im Brandfall sicher begehbar ist und alle Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der zweite Rettungsweg kann bei Raumgruppen auch über eine benachbarte Raumgruppe führen; bei Einrichtungen, die ausschließlich der Tagespflege dienen, darf auch der erste Rettungsweg über eine benachbarte Raumgruppe führen.

4.2

Notwendige Treppen

Notwendige Treppen müssen für den Transport von Personen auf Tragen geeignet sein. Die Treppen müssen eine nutzbare Laufbreite von mindestens 1,25 m und auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben; die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenpodeste fortzuführen. Treppenpodeste müssen eine Tiefe von mindestens 1,50 m haben. Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Treppenläufe haben.

4.3

Notwendige Flure

4.3.1

Notwendige Flure müssen durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen andere Räume getrennt sein. Bei Gebäuden geringer Höhe dürfen in Flurwänden brennbare Baustoffe verwendet werden, wenn sie eine beidseitig angeordnete ausreichend widerstandsfähige Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Bekleidungen einschließlich Unterdecken und Dämmstoffe müssen in notwendigen Fluren und offenen Gängen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für Wandbekleidungen die in der Summe max. 40 cm breit (Rammschutz) unterhalb von Handläufen sein dürfen. Handläufe in notwendigen Fluren aus Holz sind zulässig. Stichflure dürfen höchstens 10 m lang sein.

4.3.2

Verglasungen in der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-5 bzw. E 30 nach DIN EN 13501-2 in Flurwänden sind zulässig, wenn

- sie mindestens 1,80 m über dem Fußboden angeordnet sind oder
- wenn die Zweckbestimmung der Räume, wie Dienstzimmer, es erfordert.

4.3.3

Notwendige Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. Ist im Brandschutzkonzept eine Rettung in Betten vorgesehen, müssen die Flure mindestens 2,25 m breit sein. Die nutzbare Breite der Flure darf durch Einbauten nicht eingeengt werden.

4.3.4

In notwendigen Fluren können einzelne Einbauten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände sowie Pflegedienstplätze, insbesondere in Flurerweiterungen, zugelassen werden, wenn

- in den Fluren die Flucht in zwei Richtungen möglich ist,
- die Person, die die Einrichtung betreibt, sicherstellt, dass in den Bereichen der Einbauten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände sowie Pflegedienstplätze eine Durchgangsbreite des Flurs von mindestens 1,50 m ständig freigehalten wird,
- die Einbauten Türen mit umlaufenden Dichtungen haben und
- die Einbauten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände eine geringe Brandlast haben. Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände mit nicht geringer Brandlast sind mit raumabschließenden Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens G 30 nach DIN 4102-5 bzw. E 30 nach DIN EN 13501-2 abzutrennen.

4.4

Türen

4.4.1

Türen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein

- in Öffnungen für Türen von Gebäudetrennwänden, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich bis zu 2,50 m beiderseits der Türen keine Öffnungen haben,
- zu notwendigen Treppenräumen,
- zwischen Raumgruppen oder
- zu Räumen mit erhöhter Brandgefahr.

Türen müssen rauchdicht und selbstschließend sein in Öffnungen für Türen von notwendigen Treppenräumen zu notwendigen Fluren. Türen in Wänden von notwendigen Fluren müssen dichtschießend sein. Dies gilt nicht für Türen von Sanitärzellen.

4.4.2

Türen von Aufenthaltsräumen und Türen im Zuge von Rettungswegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Ist im Brandschutzkonzept eine Rettung in Betten vorgesehen, müssen sie eine lichte Durchgangsbreite von 1,25 m aufweisen.

4.4.3

Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung, bei zwei Fluchtrichtungen in Richtung des ersten Rettungswegs, aufschlagen. Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein und dürfen keine Schwellen haben. Müssen Türen nutzungsbedingt in Fluchtrichtung verschlossen werden, muss sichergestellt sein, dass sie im Brandfall nicht verschlossen oder leicht zu öffnen sind.

4.4.4

Türen innerhalb einer Raumgruppe müssen dichtschießend sein. Dies gilt nicht für Türen von Sanitärzellen. Die Türen zu Privaträumen müssen selbstschließend sein und über Freilauftürschließer verfügen. Dies gilt nicht, wenn

- Türen von Privaträumen innerhalb einer Raumgruppe an einem notwendigen Flur liegen und dieser Flur mit einer rauchdichten und selbstschließenden Tür mit Feststellanlage oder Freilauftürschließer von der gemeinschaftlich genutzten Zone getrennt ist oder

- im Brandschutzkonzept der sichere Verbleib oder die Rettung von Personen aus dem Gefahrenbereich durch eine ausreichende Anzahl des Pflege- und Betreuungspersonals nachgewiesen ist.

4.5

Sicherheitskennzeichen

Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Dies gilt nicht für den Ausgang eines Privatraums.

5

Technische Anlagen

5.1

Brandmeldeanlagen, Alarmierung des Personals

Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen müssen eine flächendeckende, selbsttätige Brandmeldeanlage haben. Die Brandmeldeanlage muss in einer Betriebsart ausgeführt sein, bei der durch technische Maßnahmen Falschalarme vermieden werden. Dies ist vor allem für Gemeinschaftszonen (z.B. Gruppenküche) in Raumgruppen zu berücksichtigen. Brandmeldungen müssen unmittelbar und automatisch zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle übertragen werden und zugleich eine stille Alarmierung des nach 7.2 zuständigen Personals (z.B. über Funkmeldeempfänger) bewirken. Die stille Alarmierung muss so erfolgen, dass dem Personal die Zimmernummer und das Geschoss angezeigt werden.

5.2

Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung, die auch Sicherheitskennzeichen beleuchtet, muss vorhanden sein in:

- Rettungswegen (notwendigen Fluren, notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie)
- Gemeinschaftszonen innerhalb von Raumgruppen und
- in Dienstzimmern.

Gegen die Verwendung von netzgepufferten Batterieleuchten nach VDE 0108 bestehen keine Bedenken.

5.3

Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen müssen eine Sicherheitsstrom-versorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der Anlagen der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung übernimmt, insbesondere der

- Sicherheitsbeleuchtung,
- Brandmeldeanlagen und
- Rufanlagen.

5.4

Blitzschutz

Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen müssen Blitzschutzanlagen haben (äußerer und für die sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung innerer Blitzschutz).

5.5

Feuerlöscheinrichtungen

Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen sind mit Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut erkennbar und leicht zugänglich anzubringen. Gebäude mittlerer Höhe müssen trockene Steigleitungen mit Entnahmestellen für die Feuerwehr in jedem Obergeschoss haben.

5.6

Einrichtungen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen

5.6.1

Bei Einrichtungen mit flächendeckenden selbsttätigen Feuerlöschanlagen (z.B. selbsttätige Löschhilfesanlagen, Feinsprühlöschanlagen) kann auf folgende Anforderungen dieser Richtlinie verzichtet werden:

- feuerhemmende Wände innerhalb von Raumgruppen nach Nummer 3.4,
- über die BauO NRW hinausgehende Anforderungen an tragende Bauteile,
- feuerwiderstandsfähige Verglasungen nach Nummer 4.3.2,
- bauliche Trennung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen mit nicht geringer Brandlast nach Nummer 4.3.4 und
- selbstschließende Türen nach Nummer 4.4.4 innerhalb von Raumgruppen.

5.6.2

Anstelle einer Brandmeldeanlage nach Nummer 5.1 genügt es, eine Brandfrüherkennung sicherzustellen, so dass ein Brand in den gemeinschaftlich genutzten Zonen und Privaträumen von Raumgruppen sowie in den Privaträumen von Wohn-Pflege-Bereichen durch die Detektion von Rauch erkannt wird und eine Alarmierung des Personals erfolgt.

5.6.3

Es können größere Brandabschnitte als in Nummer 3.2 gefordert gestattet werden.

5.6.4

Eine Auslösung der selbsttätigen Feuerlöschanlage muss unmittelbar und selbsttätig zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle übertragen werden.

5.7

Aufzüge

Aufzüge zur Erschließung von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen müssen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die im Brandfall durch eine Brandmeldeanlage selbsttätig ausgelöst wird. Ist eine Brandmeldeanlage nicht vorgesehen, muss die unmittelbare Auslösung der Brandfallsteuerung der Aufzüge auf andere Weise sichergestellt sein. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge das Erdgeschoss oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

Soweit Aufzüge für den liegenden Transport von Personen vorgesehen sind, müssen sie über eine entsprechende Mindestgröße verfügen.

5.8

Rauchableitung

Notwendige Flure und Raumgruppen müssen zur Rauchableitung nach Evakuierung entraucht werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens eine Querlüftung (natürliche Lüftung mittelbar über Öffnungen, wie Fenster oder Türen) möglich ist.

6

Besondere Anforderungen und Erleichterungen für Raumgruppen

6.1

Eine Raumgruppe darf entweder nicht mehr als 500 m² Netto-Grundfläche (NGF) oder nicht mehr als 10 Bewohner haben. Jede Raumgruppe darf sich nur über eine Geschossebene erstrecken.

6.2

Für Raumgruppen bis 250 m² NGF gelten Nummer 3.4, 5.1 – 5.4 und 7.3 nicht, wenn

- a) die Fußbodenhöhe der höchstgelegenen Raumgruppe im Mittel höchstens 7 m über der Geländeoberfläche liegt,
- b) in einem Gebäude höchstens 8 Raumgruppen gemeinsame Rettungswege haben und
- c) sie eine Brandfrüherkennung haben, durch die Rauch im Brandfall erkannt wird und eine Alarmierung des Personals erfolgt.

Für Raumgruppen bis 250 m² NGF mit selbsttätiger Feuerlöschanlage gelten die Einschränkungen des Satzes 1 a) und b) nicht.

7

Betriebliche Anforderungen

7.1

Rettungswege

Rettungswege im Innern von Gebäuden müssen ständig frei gehalten werden. Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind ausreichende Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen zu schaffen. Diese sind ständig freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Einspeereinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.

7.2

Brandschutzordnung, Anforderungen an das Personal

7.2.1

Betreiber haben eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

7.2.2

Betreiber haben im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und bekannt zu machen. In der Brandschutzordnung ist insbesondere festzulegen:

a) Die Aufgaben der/des Brandschutzbeauftragten wie

- Festlegung von Regelungen über die Ausstattung von allgemein genutzten Räumen, insbesondere den Umgang mit Dekorationsgegenständen, die zum Beispiel im Rahmen religiöser oder im Brauchtum verankerter Feste verwendet werden, und
- Festlegung von Regelungen über die Benutzung von Gemeinschaftsküchen, z.B. in den gemeinschaftlichen Zonen von Raumgruppen.

b) Die Aufgaben für das Personal mit Schwerpunkt des sicheren Verbleibs in geschützten Räumen oder der Rettung von Personen.

7.2.3

Das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen, insbesondere über

- die Lage und Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und der Brandmeldeanlagen,
- die Brandschutzordnung, insbesondere das Verhalten bei einem Brand, und
- die Betriebsvorschriften.

7.3

Feuerwehrpläne

Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

8

Brandschutzkonzept

Im Brandschutzkonzept ist nach § 9 Absatz 1 Nummer 16 Bauprüfverordnung für hilfsbedürftige Personen der Nachweis über deren sicheren Verbleib in nicht unmittelbar vom Brand betroffenen Räumen zu führen. Die dazu notwendigen Maßnahmen, zum Beispiel das Schließen von Türen, sind im Einzelnen zu beschreiben. Das Brandschutzkonzept muss Angaben zur Rettung von Personen aus vom Brand unmittelbar betroffenen Räumen enthalten. Dazu erforderliche Rettungsmittel sind festzulegen.

Die Angaben müssen

- die Anzahl des Pflege- und Betreuungspersonals und
- einen Nachweis über den sicheren Verbleib hilfsbedürftiger Personen bzw. über die notwendigen Hilfsmaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr

enthalten.

Können diese Angaben zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht vorgelegt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde gestatten, dass sie spätestens vor Erteilung der Baugenehmigung eingereicht werden.

Anlage ²⁾**Erläuterungen zur Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 17.3.2011**

2) Die Anlage ist nur in der elektronischen Version des Ministerialblattes (MBL NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Erlasse (Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen; SMBL.NRW.; <https://recht.nrw.de>) veröffentlicht.

– MBL NRW. 2011 S. 125

26

**Besondere Zuständigkeitsregelungen
der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und
Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde
Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für
Flugabschiebungen (ZFA)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– Az.: 15- 39.15.01-5-11/027
v. 12.4.2011

Die Regelungen über die besonderen Zuständigkeiten der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und die Bestimmung der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen (ZFA) – RdErl. d. Innenministeriums v. 22.2.2008 (MBL NRW. S. 99), zuletzt geä. durch RdErl. v. 28.6.2010 (MBL NRW. S. 656), werden wie folgt geändert:

1.

In der Einleitung werden hinter dem Klammerzusatz „(ZustAVO)“ die Wörter „vom 15.2.2005 (GV.NRW. S. 50), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung (GVBl. Nr. 5 vom 11.3.2011),“ eingefügt.

2.

Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht eine besondere Zuständigkeit einzelner ZAB bestimmt ist, ist

- die ZAB Bielefeld
für alle ABH im Regierungsbezirk Detmold und alle ABH im Regierungsbezirk Münster außer den ABH der Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,
- die ZAB Dortmund
für alle ABH im Regierungsbezirk Arnsberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf für die ABH der Städte Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr und Oberhausen sowie im Regierungsbezirk Münster für die ABH der Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen,
- die ZAB Köln
für alle ABH im Regierungsbezirk Köln und alle ABH im Regierungsbezirk Düsseldorf außer den ABH der Städte Duisburg, Essen, Mülheim/Ruhr und Oberhausen.

zuständig (siehe Skizze in Anlage 1).“

b) In Satz 7 wird beim Anstrich „die ZAB Köln“ hinter der Angabe „Guinea-Bissau,“ die Angabe „Liberia,“ eingefügt.

3.

In Nummer 1.1.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit zur Betreuung der in Abschiebungsgewahrsam genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geregelt:

- die ZAB Bielefeld
ist zuständig für die Betreuung der im Hafthaus Büren in Gewahrsam genommenen ausreisepflichtigen Ausländer aus ihrem unter Ziff. 1.1.1 genannten Zuständigkeitsbereich sowie der ABH aus dem Regierungsbezirk Köln,
- die ZAB Dortmund

ist zuständig für die Betreuung der im Hafthaus Büren in Gewahrsam genommenen ausreisepflichtigen Ausländer aus ihrem unter Ziff. 1.1.1 genannten Zuständigkeitsbereich sowie der ABH aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf,

– die ZAB Köln

ist zuständig für die Betreuung aller im Hafthaus Neuss in Gewahrsam genommenen ausreisepflichtigen Ausländerinnen.“

4.

In Nummer 1.1.3 wird im Satz 3 die Angabe „UNMIK“ durch die Wörter „die dortigen kosovarischen Regierungsstellen“ ersetzt.

5.

In Nummer 1.1.4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zusätzlich unterstützen die ZAB die ABH in folgender Weise:

Die ZAB Bielefeld

- führt für NRW und zugleich bundesweit die Datenbank PEP-Beschaffung (PEPDAT),
- stellt den Ausländerbehörden und Clearingstellen im DOI-Netz über das 'Portal ZAI-Port' verschiedene Informationsangebote, wie z. B. die „Datenbank Identitätsklärung“, zur Verfügung und
- führt die Abschiebungsstatistik NRW,

die ZAB Dortmund

- unterstützt und koordiniert hinsichtlich der als angeblich aus dem Libanon kommend eingereisten türkischen Staatsangehörigen die Ermittlungstätigkeit örtlicher ABH im gesamten Bundesgebiet, und

die ZAB Köln

- führt die Datenbank Landtransportkoordination (LT-rako), mit deren Hilfe die von den ABH gemeldeten Transferfahrten (siehe 1.2.3) zu Botschaftsvorfürungen, Vorfürungen in Strafsachen aus der Abschiebungshaft heraus, Vorfürungen beim Haftrichter im Rahmen der Haftverlängerungen und Abschiebungen zentral koordiniert werden.“

6.

In Nummer 1.2.2 erhält der Klammerzusatz in Satz 3 folgende Fassung:

„(siehe hierzu auch die mit Erlass vom 20.02.2009, Az. 15-39.22.03-5-Checkliste, übermittelte „Checkliste“)“

7.

In Nummer 2.3 erhält der Klammerzusatz in lit. b) folgende Fassung:

„(siehe hierzu auch die mit Erlass vom 20.02.2009, Az. 15-39.22.03-5-Checkliste, übermittelte „Checkliste“)“

8.

In Nummer 2.6 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„Die Bezirksregierung Düsseldorf rechnet als mittelbewirtschaftende Stelle alle Flugkostenrechnungen des Bundespolizeipräsidiums – Referat 25 – Koordinierungsstelle des Bundes für Rückführungsangelegenheiten bzw. dessen Reisedienstleisters für die von der ZAB Bielefeld als ZFA veranlassten Einzelflugabschiebungen sowie Sammelchartermaßnahmen ab.

Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rückführung auf dem Luftweg entstandenen Abschiebungskosten i.S.v. § 67 AufenthG i. V. m. § 45 Abs. 2 OBG fest und teilt diese den ABH mit. Die ABH beziehen diese Abschiebungskosten in den Leistungsbescheid gegenüber der Ausländerin/ dem Ausländer oder einer sonstigen Kostenschuldnerin/ einem sonstigen Kostenschuldner mit ein.“

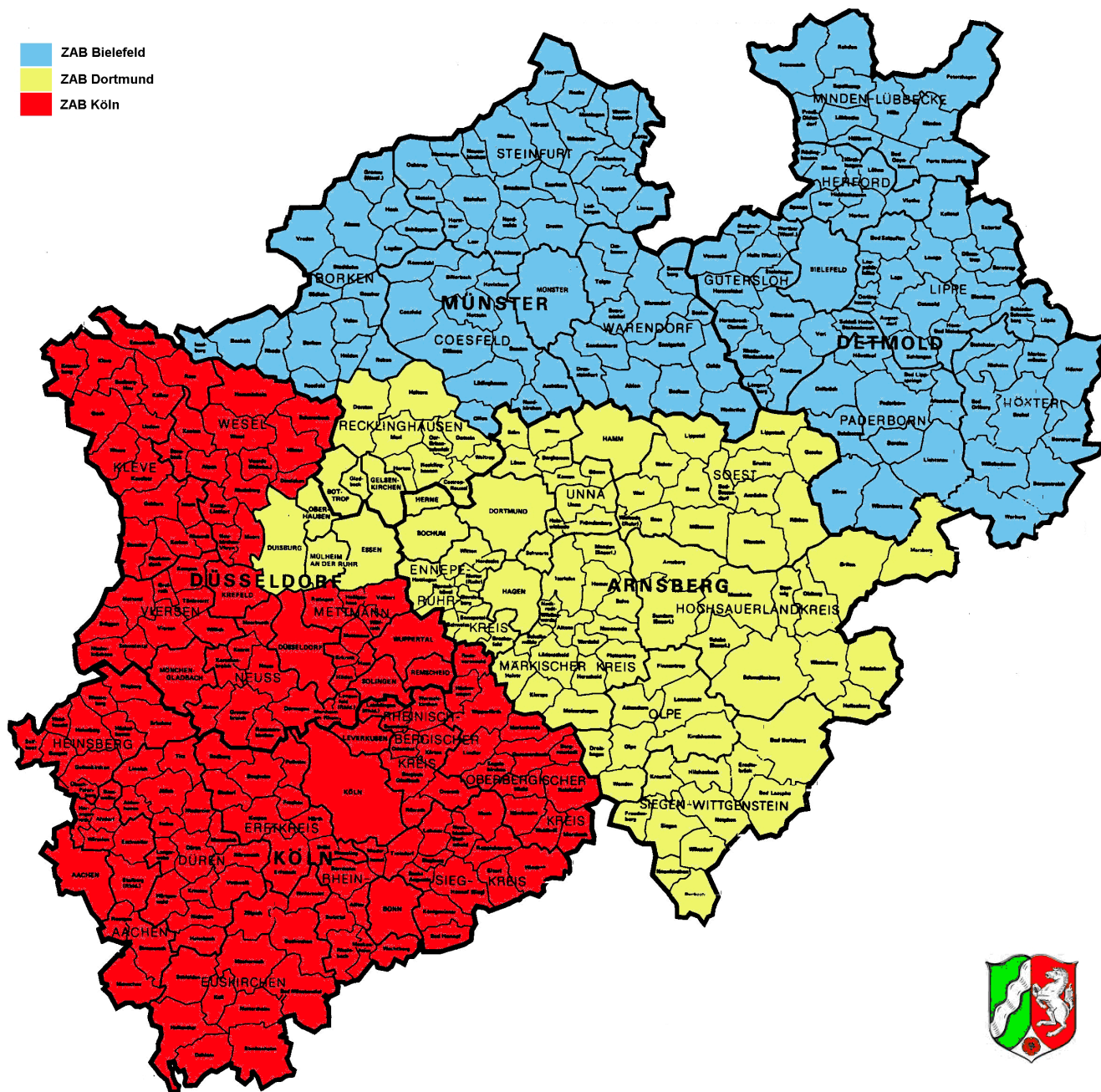
9.

In Nummer 2.8 wird Satz 2 aufgehoben.

10.

Die Anlagen 1 und 2 werden durch die anliegenden neuen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Anlage 1



Anlage 2

Zentralisierung der Passersatzpapierbeschaffung:

Zuständige ZAB:	ZAB	ZAB	ZAB
Zielstaat:	Bielefeld	Dortmund	Köln
Ägypten			X
Afghanistan			X
Albanien		X	
Algerien			X
Angola		X	
Armenien	X		
Aserbaidshan	X		
Äthiopien	X		
Bangladesch	X		
Benin¹⁾			X¹⁾
Bhutan	X		
Bosnien	X		
Burkina Faso		X	
Burundi¹⁾			X¹⁾
China	X		
Côte d'Ivoire			X
DR Kongo		X	
Eritrea	X		
Gambia¹⁾			X¹⁾
Georgien	X		
Ghana		X	
Guinea		X	
Guinea-Bissau¹⁾			X¹⁾
Indien	X		
Irak		X	
Iran			X
Jordanien			X
Kamerun			X
Kasachstan			X
Kirgistan			X
Kroatien			X
Libanon			X
Liberia			X¹⁾
Libyen			X

Zuständige ZAB:	ZAB Bielefeld	ZAB Dortmund	ZAB Köln
Zielstaat:			
Mali¹⁾			X¹⁾
Marokko			X
Mauretanien¹⁾			X¹⁾
Mazedonien			X
Montenegro	X		
Nepal	X		
Niger			X
Nigeria¹⁾		X¹⁾	
Pakistan	X		
Ruanda		X	
Russische Föderation			X
Senegal¹⁾			X¹⁾
Serbien	X		
Sierra Leone¹⁾		X¹⁾	
Simbabwe		X	
Somalia			X
Sri Lanka		X	
Sudan¹⁾	X¹⁾		
Syrien		X	
Tadschikistan			X
Togo¹⁾	X¹⁾		
Türkei, GK Ddf u. Essen²⁾		X²⁾	
Türkei, GK Köln²⁾			X²⁾
Türkei, GK Münster²⁾	X²⁾		
Tunesien			X
Turkmenistan			X
Uganda¹⁾	X¹⁾		
Ukraine			X
Usbekistan			X
Weißrussland			X
Vietnam			X

¹⁾ Die PEP-Beschaffung für diesen Staat obliegt der Bundespolizei. Anträge auf Ausstellung von PEP sind über die genannte ZAB dorthin zu übersenden (siehe Nr. 1.1.1).

²⁾ Die PEP-Beschaffung für die sogen. „Lib-Türk“-Fälle wird von der ZAB Dortmund bei allen türkischen Konsulaten durchgeführt (siehe Nr. 1.1.4).

II.

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidentin – I B 4-150-1/71 –
v. 8.4.2011

Die Ministerpräsidentin hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Margarete Bick, Solingen
Ilona Füchtenschnieder-Petry, Bielefeld
David Garrett, New York
Professor Dr. Dr. h.c. Onur Güntürkün, Bochum
Herbert Krämer, Königswinter
Dr. Wolfgang Kuhr, Münster
Jacques Marx, Mülheim an der Ruhr
Professorin Dres. Renate Mayntz, Köln
Robert Rademacher, Köln
Elsbeth Schlick, Greven
Hubertus Schmoldt, Soltau
Professorin Dr. Barbara Schock-Werner, Köln
Julia Stoschek, Düsseldorf
Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Streeck, Brühl
Bundestagspräsidentin a.D.
Professorin Dr. Rita Süßmuth, Neuss
Dr. Jürgen Wilhelm, Bergisch-Gladbach

Avi Primor, Botschafter a.D., Israel
(wurde in einem Einzeltermin geehrt)

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569